



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sommer, P.: Maßregeln zur Verbesserung der Gesetzessprache

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßregeln zur Verbesserung der Gesetzessprache

Don Amtsgerichtsrat a. D. P. Sommer-Köln a. Rh.



Was nützen die schönsten Abhandlungen über unsere Gesetzessprache, wenn alles beim alten bleibt? Zwei Punkte muß man bei dem Bestreben, die Gesetzessprache zu verbessern, im Auge behalten. Einmal, daß sich soziale Gebilde, und dazu rechne ich hier auch die Sprache, nur langsam und allmählich und nur innerhalb gewisser Grenzen durch Maßnahmen irgendwelcher Art beeinflussen lassen, daß man also niemals in kurzer Zeit große und in jedem Falle nur begrenzte Erfolge erwarten kann. Sodann zweitens, daß man nicht von einer einzigen Maßnahme Besserung erwarten darf, sondern nur von einer Vereinigung einer ganzen Reihe verschiedener Mittel. So wie es falsch ist, bei einer Krankheit zu glauben, daß man nur ein bestimmtes Heilmittel anzuwenden brauche, um sofort die Gesundheit wiederzuerlangen, wie vielmehr nur ein planmäßiges, gesundheitsförderndes Gesamtverhalten allmählich zur Genesung führen kann, so ist auch für die Heilung der Gebrechen unserer Gesetzessprache eine planmäßige sprachliche Erziehung die Hauptsache. Daß fast alles, was bisher zur Hebung unserer Gesetzessprache geschehen ist, ein Verdienst des Sprachvereins ist, und daß ihm auch bei den nachfolgenden Vorschlägen die Führerrolle zugedacht ist, brauche ich nicht erst zu betonen.

Bei der Prüfung der einzelnen Vorschläge ist wohl zu unterscheiden zwischen solchen Maßregeln, die der deutschen Sprachwissenschaft zugute kommen würden, und solchen, die geeignet erscheinen, das Gefühl für die Schönheit unserer Gesetzessprache in die breiten Massen des Volkes zu tragen. Diesen Gesichtspunkt hat man meines Erachtens bei einigen bisher gemachten Vorschlägen nicht genügend berücksichtigt. So wird z. B. von verschiedenen Seiten (Trautmann: „Der Staat und die deutsche Sprache“, 1911, S. 21) die Forderung erhoben, ein Reichs-sprachamt einzurichten, das in ähnlicher Weise wie in Frankreich die französische Akademie für die deutsche Sprache zu wirken habe. Nach den Erörterungen über den Gegenstand auf den Hauptversammlungen des Sprachvereins 1887 in Dresden und 1903 in Breslau hat dieser Vorschlag keine Aussicht, die Unterstützung des Sprachvereins zu finden. Ich kann mich dieser ablehnenden Haltung, auch soweit die Hebung der Gesetzessprache in Frage kommt, nur anschließen. Wie Behaghel mit Recht hervorgehoben hat, mag eine derartige Körperschaft

für die Sprachwissenschaft und die Sprachforschung in Frage kommen, aber nicht für das praktische Leben. Auch Eduard Engel spricht sich in seinem kürzlich erschienenen Werke „Deutsche Stilkunst“ (S. 15) gegen die Errichtung einer derartigen Behörde aus, indem er witzig meint, wenn sie errichtet würde, würde sie jedenfalls die Bezeichnung „germanistisches Reichsinstitut“ führen. Noch entschiedener muß man sich gegen die ebenfalls von Trautmann und anderen empfohlene Maßregel wenden, daß ein Reichssprachgesetz erlassen werde, um zwangsweise für alle Anzeigen und Benennungen deutschen Wortlaut einzuführen. Es könnte da leicht kommen, daß man dem Gesetzgeber empfehlen müßte, zunächst einmal vor der eigenen Tür zu kehren.

Eine weit empfehlenswertere Maßregel besteht darin, Gesetzentwürfe durch Sprachkenner überarbeiten zu lassen. Der Allgemeine Deutsche Sprachverein hat bekanntlich diesen Weg bereits wiederholt eingeschlagen und die Entwürfe für das Zolltarifgesetz, die Eisenbahnverkehrsordnung, die Strafprozeßordnung und zuletzt die Reichsversicherungsgesetzordnung umarbeiten lassen. Ich bin weit entfernt, eine derartige Maßregel grundsätzlich zu verwerfen oder das zu verkleinern, was auf diesem Gebiete von den Mitgliedern des Sprachvereins, die mit dieser schwierigen Aufgabe betraut worden waren, geleistet worden ist. Aber ich halte ein derartiges Vorgehen doch nur in Ermangelung eines Besseren für angebracht und kann meine Bedenken dagegen nicht unterdrücken. Zunächst wird man ein derartiges Verfahren nicht für die gesamte Gesetzesprache, sondern nur für einige wenige Gesetzentwürfe anwenden können. Die große Menge der kleineren Gesetze bleibt also davon unberührt. Sodann aber ist es nicht unbedenklich, die Sprache eines Entwurfes nachträglich zu ändern, wenn dies nicht durch den Schöpfer des Entwurfs selbst geschieht. Nur zu leicht kann durch sprachliche Änderungen etwas ganz anderes gesagt werden als das, was der Gesetzgeber hat sagen wollen, ohne daß man hieraus dem mit den sprachlichen Verbesserungen Beauftragten einen Vorwurf machen kann. Oft stellt sich erst bei der Anwendung und Auslegung eines Gesetzes durch die Gerichte heraus, welche Rechtswirkungen eine bestimmte sprachliche Fassung nach sich zieht. Dazu kommt, daß der mit der sprachlichen Überarbeitung eines Entwurfs Betraute an seinem Inhalt nicht rühren darf, sondern genau sprachlich das wiedergeben muß, was in den einzelnen Paragraphen steht. Dadurch werden aber dem freien Flug der Gedanken, wie er für eine Meisterung der Sprache notwendig ist, starke Fesseln angelegt. Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß man durch ein derartiges Verfahren dem Verfasser eines Gesetzentwurfs ja geradezu ein sprachliches Armutzeugnis ausstellt und ihn zur Sprachfaulheit erzieht. Was würde ein Professor, was würde ein Richter sagen, wenn man ihm zumutete, seine Arbeiten erst von einem Sprachfachverständigen überarbeiten zu lassen! Der Gesetzgeber aber läßt sich das ruhig gefallen. Im übrigen kann man meines Erachtens auf sprachlichem Gebiete wohl zwischen Meistern und Stümpfern, aber nicht, wie die Kölnische Zeitung und die Deutsche Juristenzeitung meinen,

zwischen „Sachverständigen“ und „Laien“ unterscheiden. (Vgl. Zeitschrift des Sprachvereins November 1909.)

Wenn ich nun im folgenden mit eigenen Vorschlägen hervortrete, so gehe ich hierbei von der Erwägung aus, daß die Frage der Gesetzesprache in erster Linie eine Frage der Juristensprache ist. Denn Juristen verfassen fast ausnahmslos unsere Gesetzentwürfe, wenn auch oft unter Beihilfe sachkundiger Fachleute. Das Gesetzesdeutsch kann sich nicht bessern, wenn sich nicht zuvor das Juristendeutsch bessert; wenn nicht die Sprache der Rechtspflege, namentlich der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft, vollkommener wird. Die zahlreichen Anregungen, die der Sprachverein auf diesem Gebiete den Behörden gegeben hat, sind durchweg sehr wohlwollend aufgenommen worden, aber wenn man die Sache bei Lichte beseht, so ist dieses Wohlwollen mehr platonischer als werktätiger Art. Gewiß ist manches erreicht worden, aber in der Hauptsache wird man finden, daß die Borgesetzten Verfügungen über Verfügungen erlassen zur Pflege unserer Muttersprache, daß aber wenig oder gar nichts geschieht, um die Durchführung dieser Verfügungen zu sichern. Fast ausnahmslos beziehen sich übrigens diese Verfügungen auf die Schriftsprache, während die mündliche Ausdrucksweise meines Wissens kaum je Erwähnung findet. Die eingehendsten Vorschriften werden darüber gegeben, wie unsere jungen Juristen für ihren künftigen Beruf herangebildet werden sollen, aber nirgends finden wir Anweisungen darüber, was geschehen soll, damit ihr Sprachgefühl geläutert werde. Die Zeugnisse sprechen sich über die Fortschritte in jedem noch so unbedeutenden Dienstzweig aus, aber nur selten findet sich eine Äußerung darüber, welche Sprachgewandtheit der Referendar sich erworben hat. Es werden besondere Übungen abgehalten, in denen die kunstvollsten Urteilsentwürfe angefertigt werden, aber ich habe noch niemals gehört, daß einer der Leiter derartiger Übungen statt eines Urteilsentwurfs den Referendaren die Aufgabe gestellt habe, sich über die Sprache eines Gesetzes zu äußern und etwa das Gesetz oder einen Teil desselben in einer sprachlich besseren Form niederzuschreiben. Ich glaube, daß mancher Referendar, der in seinen Personalakten die üblichen glänzenden Zeugnisse hat, sehr in Verlegenheit wäre, wenn ihm eine solche Aufgabe gestellt würde. Selbst die sprachliche Fassung der Urteilsentwürfe bildet recht selten den Gegenstand von Besprechungen zwischen Richter und Referendar. Ich schlage daher vor, daß der Sprachverein bei den Justizverwaltungen der Bundesstaaten vorstellig werde, daß Verfügungen erlassen werden, die etwa folgenden Inhalt haben sollen:

1. Die Zeugnisse der Borgesetzten müssen sich darüber aussprechen, ob der Referendar Sprachgefühl besitzt und ob er sich hinreichende Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck angeeignet hat.

2. Es sollen neben der Anfertigung von Urteilsentwürfen den Referendaren auch Aufgaben gestellt werden aus dem Gebiete der Gesetzesprache und der Sprache der Rechtspflege.

Es ist möglich, daß in den Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst der Referendare bereits Vorschriften der unter Nr. 1 gedachten Art enthalten sind; gehandhabt werden sie jedenfalls in Preußen nicht.

Ebenso müßte für die Befähigungszeugnisse, die die Landgerichtspräsidenten und die höheren Vorgesetzten über die ihnen unterstellten höheren Justizbeamten alle zwei Jahre zu erstatten haben, vorgeschrieben werden, daß darin der Fähigkeit des Beamten, sich in seiner Muttersprache auszudrücken, ausdrücklich Erwähnung getan würde. Natürlich müßten derartige Zeugnisse individuell gehalten sein und nicht, wie man das jetzt häufig findet, in einer starren und darum nichtsagenden Formel bestehen. Wenn auch für die Beförderung in höhere Stellen, namentlich für die Berufung ins Ministerium, immer in erster Linie juristische Fähigkeiten den Ausschlag geben werden, so müßte doch gezeigt werden, daß man höheren Orts daneben Wert auf Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck legt, was bis jetzt leider ganz und gar nicht der Fall ist.

Was nun die Gesetzentwürfe anlangt, so wäre — ebenfalls durch Vorstellungen bei den Justizverwaltungen — anzustreben, daß in der Begründung jedes Gesetzes ein besonderer Abschnitt der sprachlichen Ausgestaltung des Entwurfs gewidmet würde; daß der Verfasser seine Ziele und seine Absichten nach dieser Richtung darzulegen hätte. Es ist auffallend, daß sich, soviel mir wenigstens bekannt geworden ist, bis jetzt in keinem einzigen Gesetz eine derartige sprachliche Begründung findet, nicht einmal beim Bürgerlichen Gesetzbuche. Überall, wo die Motive desselben die sprachliche Ausdrucksweise erwähnen, ist lediglich die rechtliche Bedeutung eines Wortes oder einer Redewendung Gegenstand der Erörterung, aber nicht die sprachliche Richtigkeit oder Schönheit. So finden wir z. B. im vierten Bande der Motive Auslassungen darüber, weshalb der Ausdruck „Abkömmlinge“ gebraucht worden ist (S. 31); ebenso (S. 161) darüber, weshalb man „Güterverwaltungsgemeinschaft“ und nicht „Gütereinheit“, „Gütervereinigung“ oder „Güterverbindung“ gesagt hat; ferner (S. 874) darüber, weshalb man den unehelichen Vater mit diesem Namen bezeichnet und ihn nicht „Erzeuger“ oder „Schwängerer“ genannt hat*). Dst ist von dem Sprachgebrauche des Gesetzbuches die Rede, aber stets hat diese Bezeichnung nur den oben erwähnten, auf die rechtliche Seite sich beziehenden Sinn.

Ein großer Teil der sprachlichen Unebenheiten in unseren Reichsgesetzen ist weniger auf mangelndes Können als auf Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit gegen den sprachlichen Ausdruck zurückzuführen. Es sei gestattet, nachstehend einige Beispiele anzuführen, wie längst veraltete Ausdrücke immer wieder von Gesetz zu Gesetz weitergeschleppt werden, obwohl es bei einiger Aufmerksamkeit ein Leichtes wäre, sie durch sprachlich richtigere oder reinere Wortfassungen zu ersetzen. Das recht entbehrliche Fremdwort „Register“ findet sich in unserer Gesetzesprache an zahlreichen Stellen. Wir haben ein Handels-

*) Weitere Äußerungen über sprachliche Wendungen finden sich Band IV S. 34, 36, 96, 296, 335, 1124.

register, ein Prokurenregister, ein Firmenregister, ein Genossenschaftsregister, ein Vormundschaftsregister, ein Schiffsregister, ein Börsenregister. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat uns schließlich noch ein paar weitere Register dazu beschert. Für alle diese Bezeichnungen hätte man ebensogut „Buch“ sagen können. Selbst die Bezeichnungen „Handelsbuch“ und „Schiffsbuch“ wären verwendbar gewesen, obwohl diese Ausdrücke bekanntlich auch noch einen anderen Sinn haben. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sagt „Vormundschaftsbuch“ oder „Waisenbuch“ (§§ 207 und 208). Unsere Gesetzgebung kennt ja auch ein „Staatsschuldbuch“ und ein „Reichsschuldbuch“. Daß es sich bei diesem ganzen Registerunfug lediglich um ein gedankenloses Forttragen in den ausgefahrenen sprachlichen Geleisen der Vergangenheit handelt, zeigt die Verwendung, die der Ausdruck im Hypothekendarlehen vom 13. Juli 1899 (§§ 22 und 30) gefunden hat. Nach diesen Paragraphen haben die Banken die Hypothekendarlehen, die sie ausgeben, in ein Verzeichnis einzutragen. Was hätte nun näher gelegen, als dieses Verzeichnis „Hypothekenbuch“ oder eben „Hypothekenverzeichnis“ zu nennen? zumal der erstere Ausdruck sich schon im Preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (§ 45) findet. Aber unsere Gesetzesprache kennt von früher her den Ausdruck „Hypothekenregister“, und obwohl er eine rechtsgeschichtliche Bedeutung hat, die in dieses Gesetz gar nicht hineinpaßt, spricht der Gesetzgeber doch von einem „Hypothekenregister“ der Hypothekendarlehenbanken. In die Zivilprozessordnung, deren Verfasser so sehr bestrebt waren, die Sprache von Fremdwörtern reinzuhalten, hat man bei einer nachträglichen Abänderung das scheußliche Wort „Prozessagent“ eingeschmuggelt, obwohl es doch wahrlich ein Leichtes gewesen wäre, eine passende Verdeutschung dafür zu finden, etwa Sachwalter, Rechtsvertreter, Gerichtsvertreter, Rechtsbeistand, Gerichtsbeistand, Fürsprecher (schweizerisch) oder Ratsmann (niederländisch). Daß das längst aus unserer Gesetzesprache verschwundene Wort „Kollegium“ in dem preussischen (evangelischen) Kirchengesetz, betreffend die Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 wieder aufgetaucht ist, habe ich bereits im zweiten Abschnitt erwähnt.

Auch sonst finden sich in bezug auf den Inhalt mitunter Vorschriften, die erkennen lassen, daß der Gesetzgeber wenig darüber nachgedacht hat, wie er sich am kürzesten ausdrücken könne. Als die Zivilprozessordnung den Grundsatz der freien Beweiswürdigung einführte, war es durchaus angebracht, daß man in § 259 (jetzt § 286) bestimmte:

„Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.“

Denn bis dahin galt vielfach der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht, vielmehr war das Gericht bei seiner Entscheidung an ganz bestimmte Beweisregeln gebunden. Hätte man den erwähnten Grundsatz also nicht ausdrücklich

ausgesprochen, dann hätten vielleicht Zweifel darüber auftauchen können, wie das Gericht bei der Urteilsfindung zu verfahren habe. Nachdem aber der Grundsatz der freien Beweiswürdigung über ein Menschenalter lang in unserer Gesetzgebung eingeführt ist, ist es höchst überflüssig, daß uns der Gesetzgeber in jedem neuen Gesetze, das ein Gerichtsverfahren behandelt, wieder versichert, daß das Gericht nur nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden habe. Ähnliches gilt von der Bestimmung des § 260 der St. P. O. (Vgl. Gewerbegerichtsgesetz § 41; Gesetz über die Kaufmannsgerichte vom 4. Juli 1904 § 16; Militärstrafgerichtsordnung § 315, Kirchengesetz vom 16. März 1910 § 11 u. a.). Über die zahlreichen lediglich auf Nachlässigkeit beruhenden Verstöße gegen die Sprachregeln, die sich in unseren Gesetzen finden, ist so viel geschrieben worden, daß ich mir füglich die Anführung von Beispielen ersparen kann. Alles dies würde nicht vorkommen, wenn der Verfasser eines Gesetzentwurfes in der Begründung Rechenschaft geben müßte über die sprachliche Behandlung seiner Arbeit.

Von größter Bedeutung würde ich sodann ein Wörterbuch der Gesetzes-
sprache halten, in dem nicht nur gute Verdeutschungen der Fremdwörter der
Gesetzes-
sprache enthalten wären, sondern auch die hauptsächlichsten Redewendungen, die in unseren Gesetzen öfter wiederkehren, berücksichtigt würden*).
Dadurch würde den Verfassern von Gesetzentwürfen die Arbeit außerordentlich
erleichtert und vor allem würde die Aufmerksamkeit ständig darauf gerichtet,
daß die Sprache des Gesetzgebers musterhaft sein muß. Die Abfassung eines
derartigen Wörterbuches stößt aber, wie ich mich durch einen Versuch überzeugt
habe, auf erhebliche Schwierigkeiten.

Es wäre sodann weiter anzustreben, daß in den Volksvertretungen, in den
Kommissionen und in der Presse die Sprache des Entwurfes eines Gesetzes,
mehr als das bisher geschehen ist, zum Gegenstand der Erörterung gemacht
würde. Aber auch ohne daß bestimmte Gesetzentwürfe vorliegen, wäre nach
Möglichkeit anzustreben, daß in der Presse und zwar sowohl in der Fachpresse
wie in der Tagespresse und in den gesetzgebenden Körperschaften unsere Ge-
setzes-
sprache öfter untersucht und die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt
würde. Auch hier brauche ich das Lob des Sprachvereins nicht zu singen.
Trotz aller Anstrengungen sind die Fachzeitschriften, die zuweilen Aufsätze über
unsere Gesetzes-
sprache bringen, recht spärlich gesät, und die Haupttätigkeit nach
dieser Richtung entfaltet immer noch die Zeitschrift des Sprachvereins. Namentlich
aber ist es eine Zeitschrift, die einen großen Einfluß vermöge ihres Leserkreis-
es ausüben könnte, die sich aber bisher mit Sprachfragen gar nicht befaßt.
Es ist die Deutsche Richterzeitung, die wir sogar in der Zeitschrift des Sprach-
vereins (November 1909) als abschreckendes Beispiel in sprachlicher Hinsicht
aufgeführt finden. Es wäre meines Erachtens eine dankbare Aufgabe für den
Sprachverein, sich mit der Schriftleitung der Deutschen Richterzeitung in Ver-

*) Vgl. darüber Erler in der Zeitschrift des Sprachvereins 1911 Januar- und Februar-
nummer.

bindung zu setzen und ihr klar zu machen, daß zu den Standesinteressen der Richter, deren Wahrung die Deutsche Richterzeitung sich so sehr angelegen sein läßt, auch die Standespflicht gehört gutes Deutsch zu sprechen und zu schreiben*). Die Erreichung dieses Zieles würde aber sehr gefördert, wenn die Deutsche Richterzeitung nicht nur von Zeit zu Zeit sprachliche Auffätze aus dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtspflege brächte, sondern wenn sie außerdem eine regelmäßige erscheinende „Juristische Sprachdecke“ einrichtete, wo zur Schärfung des juristischen Sprachgefühls mangelhafte Sätze aus der Gesetzesprache und aus Urteilen besprochen und verbessert würden. Der Sprachverein müßte aber auch weiter anstreben, daß eine derartige „Juristische Sprachdecke“ möglichst bei allen juristischen Zeitschriften eingerichtet würde. Dadurch würde meines Erachtens zehnmal mehr genützt als durch ein Reichssprachamt. Den leicht vorauszu sehenden Einwand der Schriftleitungen der Fachblätter, daß es ihnen an Raum für derartige Sprachdecken fehle, müßte man dadurch begegnen, daß man wenigstens die Zusicherung zu erreichen strebte, daß gelegentlich ein kleiner Beitrag zur Schärfung des juristischen Sprachgefühls Aufnahme fände. Auch den Tageszeitungen, die so oft unter der Spitzmarke „Juristendeutsch“ zur Erheiterung ihrer Leser Satzungenetze aus Urteilen veröffentlichen, müßte klar gemacht werden, daß es leicht ist, zu tadeln, daß aber bessermachen hier wie überall schwerer ist, und daß es daher eine der Presse würdige Aufgabe wäre, wenn sie gleichzeitig mit den als sprachlich schlecht beanstandeten Sätzen auch deren Verbesserung veröffentlichte.

* * *

Schlußwort. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß es auch heute noch berechtigt ist, daß die Gesetzesprache eine eigenartige Prägung und besonderen Stil aufweist, daß aber unsere heutige Gesetzesprache den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht und daß sie daher verbesserungsbedürftig erscheint. Wenn nun aber weiter gefragt wird, welchen Einfluß eine Verbesserung der Gesetzesprache auf unser ganzes Volkstum haben würde, so kann ich darauf nur erwidern, daß sich nicht voraussagen läßt, wie sich Lebendiges in der Flucht der Zeiten entwickeln wird. Ich will deshalb mich bescheiden und nur ein paar Bemerkungen wagen.

Wenn die Sprache unserer Gesetzgebung sich ändert, wieder einfacher, kräftiger, kerniger wird, so wird zweifellos die Amtssprache hiervon in starkem Maße beeinflusst werden. Die Behörden werden in ihren Verfügungen und Erlassen, ihren Urteilen und Entscheidungen der Ausdrucksweise des Gesetzgebers folgen. Die billigen Wiße über das Juristendeutsch werden dann wohl aus unseren Zeitungen und Zeitschriften verschwinden. Aber auch die Rechtspredung dürfte nicht unbeeinflusst bleiben von einer Änderung in der sprach-

*) Diese Anregung scheint auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein; denn mittlerweile hat sich die D. R. Z. mit der Frage der Gesetzesprache und der Juristensprache befaßt.

lichen Fassung der Gesetzesvorschriften. Manche Umgehung unserer so fein ausgeklügelten Gesetze wird heute nur dadurch ermöglicht, daß sich der Gesetzgeber zu kasuistisch ausgedrückt und dadurch den Richter gehindert hat, die Vorschriften verständnisvoll auf die vielgestaltigen Lebensverhältnisse anzuwenden, während er dem Gesetzesübertreter sein Vorhaben erleichtert hat. Außerdem wird die Tätigkeit des Richters in ganz anderer Weise angeregt werden, wenn er einfache Gesetzesvorschriften, wie z. B. den oben erwähnten Artikel 1382 des Code civil, vor sich hat, als wenn er, wie in den §§ 14 bis 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, eine Reihe von Einzelbestimmungen im Gesetze findet, und seine Tätigkeit nun darauf beschränken muß, nachzurechnen, ob alle Voraussetzungen, die der Gesetzgeber erwähnt, vorhanden sind. Je mehr Einzelbestimmungen der Gesetzgeber in seine Paragraphen hineinpackt, desto einförmiger und geistloser gestaltet sich die Urteilsfindung, und deshalb ist dringend zu wünschen, daß die Gesetzesprache wieder einfacher und natürlicher werde.*)



An der Wiege des Königreichs Rumänien

Berichte des preussischen Spezialgesandten Freiherrn von Richthofen
an König Friedrich Wilhelm den Vierten

Die früher veröffentlichten Berichte befinden sich in Heft 28, 31
und 42 der Grenzboten von diesem Jahre.

Konstantinopel, den 15. Januar 1857.



Die Absendung nach Konstantinopel der von Euer K. K. und Allerhöchstero Mitkontrahenten des Pariser Friedens Allerhöchst ernannten Kommissäre zur Begründung von Vorschlägen über die künftige Organisation der beiden Donaufürstentümer hat nach Inhalt des Friedensvertrags und der in demselben vereinbarten Generalinstruktion zu dem Zwecke stattgehabt, um durch diese Kommissäre die Expedition und die Absendung desjenigen Firmans konstatieren zu lassen, welchen die bei der Pforte beglaubigten Repräsentanten der an jenem Friedens-

*) Verschiedenen Wünschen Rechnung tragend wird der vorstehende Aufsatz zusammen mit den in Heft 45 und 47 erschienenen: „Von den Erfordernissen unserer Gesetzesprache“ beziehungsweise „Die Sprache unserer Reichsgesetze“ als Broschüre zum Preise von sechzig Pfennigen im Verlage der Grenzboten, Berlin SW. 11, Tempelhofer Ufer 35a, erschienen. Die ganze Arbeit ist vom Deutschen Sprachverein mit dem dritten Preise gekrönt worden.

Die Schriftleitung.